



**ANLAGENREFERAT**

→ **Naturschutz, Forstrechtswesen**

Bearbeiter: **Brigitta Tulnik**

Tel.: 03612/2801-310 bzw. 311

Fax: 03612/2801 - 550

E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 8.3-7/2001

Liezen, am 02. Juli 2010

Ggst.: **Führen von Hunden in der Öffentlichkeit**  
**Allgemeine Vorschriften der Hundehaltung**

## Runderlass Nr.: 11/2010

An die Gemeinden:

Admont, Aich-Assach, Aigen im Ennstal, Altaussee, Altenmarkt bei St. Gallen, Ardning, Bad Aussee, Donnerbach, Donnersbachwald, Gaishorn am See, Gams bei Hieflau, Gössenberg, Gröbming, Großsölk, Grundlsee, Hall, Haus, Irdning, Johnsbach, Kleinsölk, Landl, Lassing, Liezen, Michaelerberg, Mitterberg, Bad Mitterndorf, Niederöblarn, Öblarn, Oppenberg, Palfau, Pichl-Preunegg, Pichl-Kainisch, Pruggern, Pürgg-Trautenfels, Ramsau am Dachstein, Rohrmoos-Untertal, Rottenmann, St. Gallen, St. Martin am Grimming, St. Nikolai im Sölktaal, Schladming, Selzthal, Stainach, Tauplitz, Treglwang, Trieben, Weißenbach an der Enns, Weißenbach bei Liezen, Weng im Gesäuse, Wildalpen, Wörschach, des Bezirkes Liezen.

Ergeht nachrichtlich an:

- die Politische Expositur in 8990 Bad Aussee (2-fach),
- die Politische Expositur in 8962 Gröbming (2-fach),
- die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, 8940 Liezen
- das Veterinärreferat im Hause

Es wird ersucht den gegenständlichen Runderlass auf der jeweiligen Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, sowie allen im jeweiligen Gemeindegebiet bekannten Hundebesitzern zur Kenntnis zu bringen.

## 1) Führen von Hunden in der Öffentlichkeit

Jede Woche gelangen mehrere Anzeigen aufgrund von Hundebissen, Wilderei von Hunden bzw. Freilaufen von Hunden unter anderem auch in Verbindung mit oft folgenschweren Verkehrs- und Radfahrnfällen bei der Bezirkshauptmannschaft ein. Aus diesem Grund ergeht folgende allgemeine Information über die derzeit gültige Gesetzeslage:

Das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz (Stmk. LSG) vom 18. Jänner 2005, LGBl. I Nr. 24/2005, i.d.g.F., besagt:

### § 3 b) „Halten von Tieren“

*Absatz 1:*

Die HalterInnen oder VerwahrerInnen von Tieren haben diese in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass **dritte Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.**

*Absatz 2:*

Die HalterInnen oder VerwahrerInnen von Hunden haben dafür zu sorgen, dass öffentlich zugängliche, insbesondere städtische Bereiche, die stark frequentiert werden, wie zB Geh- oder Spazierwege, Kinderspielplätze, Freizeit- oder Wohnanlagen, **nicht verunreinigt** werden.

*Absatz 3:*

Hunde sind an **öffentlich zugänglichen Orten**, wie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, Gaststätten, Geschäftslokalen und dergleichen, entweder mit einem um den Fang geschlossenen **Maulkorb** zu versehen oder so an der **Leine** zu führen, dass eine **jederzeitige** Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

*Absatz 4:*

In **öffentlichen Parkanlagen** sind Hunde jedenfalls an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Flächen, die als Hundewiesen gekennzeichnet und eingezäunt sind.

*Absatz 5:*

Der **Maulkorb** muss so beschaffen sein, dass der Hund weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann.

*Absatz 6:*

Der Maulkorb oder Leinenzwang gilt nicht für Hunde, die zu speziellen Zwecken gehalten werden und die Sicherung des Hundes mit Maulkorb oder Leine der bestimmungsgemäßen Verwendung entgegensteht. Zu diesen Hunden zählen insbesondere Jagd-, Therapie- und Hütehunde sowie Diensthunde der Exekutive, des Militärs und Rettungshunde.

(Anmerkung: Ausnahme gilt nur für im Einsatz befindliche Hunde)

Übertretungen gegen den § 3 b des Stmk. LSG können mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden. Zusätzlich kann in schweren Fällen der Verfall der Tiere ausgesprochen werden.

Die mangelnde Sorgfaltspflicht von Hundehaltern bzw. Verwahrern hat daher schon oft zu unliebsamen Zwischenfällen für alle Beteiligten geführt, wie:

- Beschwerden und Anzeigen aus der Bevölkerung an die zuständige Behörde wegen streunender Hunde, wo sich Personen unzumutbar belästigt fühlten (Kinder trauen sich nicht aus dem Haus zu gehen, usw.)
- Raufereien zwischen Hunden, einhergehend häufig mit Biss- und Kratzverletzungen bei Hunden und Menschen (darunter viele Kleinkinder)
- Hundebisse, obwohl der Hund bisher immer „so gutmütig“ war
- „Wildern“ von Hunden und Reißen von Schafen, Hühnern, Enten, Hasen, usw.
- Zahlreiche Autounfälle (mit Blebschäden), wobei dabei viele Hunde bereits ihr Leben lassen mussten
- Zahlreiche Stürze mit teils schweren Verletzungen von Rad-, Moped- oder Motorradfahrern nach Kollisionen mit Hunden

Die Bestimmungen des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes lassen dem Hundehalter dem Grunde nach überhaupt keinen Freiraum.

Wer seinen Hund frei herumlaufen lässt, ihn nicht entsprechend an der Leine führt bzw. einen gesicherten Maulkorb überstreift (dieser darf vom Hund nicht abgestreift werden können!), ist grundsätzlich strafbar, egal welche Folgen das freie Herumlaufen mit sich bringt.

**Zur Sicherheit Ihrer MitbürgerInnen aber auch zu Ihrer Sicherheit ergeht der dringende Appell, Ihren Hund entsprechend zu halten und zu verwahren.**

## **2) Allgemeine Vorschrift im Tierschutzgesetz in Verbindung mit der 2. Tierhaltungsverordnung**

Aufgrund von Beobachtungen wird immer noch festgestellt, dass **Hunde an Ketten** gehalten werden.

§ 16 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes 2004, BGBl. Nr. 118, i.d.g.F., besagt:

**„Hunde dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend an der Kette oder in sonst einem angebondenen Zustand gehalten werden.“**

Die Zwingerhaltung, Haltung in Räumen bzw. im Freien ist in der 2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 486/2004, i.d.g.F., Anlage 1, geregelt. **Eine dauernde Zwingerhaltung ist verboten.** Der Mindestbedarf für einen Hund in einem Zwinger beträgt 15 m<sup>2</sup>, wobei jedoch die Fläche der Schutzhütte nicht eingerechnet wird, der Platzbedarf erhöht sich mit jedem weiteren dort gehaltenen Hund bzw. durch Welpen. Nähere Informationen können aus der gesetzlichen Bestimmung entnommen werden bzw. erfahren Sie bei Ihrem Tierarzt.

Übertretungen gegen diese Vorschrift können von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Strafen bis zu **EUR 3.750,00**, im Wiederholungsfall bis zu EUR 7.500,00, geahndet werden.

Hingewiesen wird darauf, dass die Polizeiinspektionen des Bezirkes Liezen angewiesen wurden, Übertretungen des Tierschutz- und Tierhaltegesetzes konsequent zur Anzeige zu bringen.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Dr. Josef Dick

Ergeht an:

- die Gemeinde in 8911 Admont
- die Gemeinde in 8966 Aich-Assach
- die Gemeinde in 8943 Aigen im Ennstal
- die Gemeinde in 8992 Altaussee
- die Gemeinde in 8934 Altenmarkt bei St. Gallen
- die Gemeinde in 8904 Ardnig
- die Gemeinde in 8990 Bad Aussee
- die Gemeinde in 8953 Donnerbach
- die Gemeinde in 8953 Donnersbachwald
- die Gemeinde in 8783 Gaishorn am See
- die Gemeinde in 8922 Gams bei Hieflau
- die Gemeinde in 8966 Gössenberg
- die Gemeinde in 8952 Gröbming
- die Gemeinde in 8961 Großsölk
- die Gemeinde in 8993 Grundlsee
- die Gemeinde in 8911 Hall
- die Gemeinde in 8967 Haus
- die Gemeinde in 8952 Irdning
- die Gemeinde in 8912 Johnsbach
- die Gemeinde in 8961 Kleinsölk
- die Gemeinde in 8931 Landl
- die Gemeinde in 8903 Lassing
- die Gemeinde in 8940 Liezen
- die Gemeinde in 8962 Michaelerberg
- die Gemeinde in 8962 Mitterberg
- die Gemeinde in 8983 Bad Mitterndorf
- die Gemeinde in 8960 Niederöblarn
- die Gemeinde in 8960 Öblarn
- die Gemeinde in 8786 Oppenberg
- die Gemeinde in 8923 Palfau
- die Gemeinde in 8973 Pichl-Preunegg
- die Gemeinde in 8984 Pichl-Kainisch
- die Gemeinde in 8965 Pruggern
- die Gemeinde in 8951 Pürgg-Trautenfels
- die Gemeinde in 8972 Ramsau am Dachstein
- die Gemeinde in 8971 Rohrmoos-Untertal
- die Gemeinde in 8786 Rottenmann
- die Gemeinde in 8933 St. Gallen
- die Gemeinde in 8954 St. Martin am Grimming
- die Gemeinde in 8961 St. Nikolai im Sölkta
- die Gemeinde in 8970 Schladming
- die Gemeinde in 8900 Selzthal
- die Gemeinde in 8950 Stainach
- die Gemeinde in 8982 Tauplitz
- die Gemeinde in 8782 Treglwang
- die Gemeinde in 8784 Trieben
- die Gemeinde in 8932 Weißenbach an der Enns
- die Gemeinde in 8940 Weißenbach bei Liezen
- die Gemeinde in 8913 Weng im Gesäuse
- die Gemeinde in 8924 Wildalpen
- die Gemeinde in 8942 Wörschach

Ergeht nachrichtlich an:

- die Politische Expositur in 8990 Bad Aussee (2-fach),
- die Politische Expositur in 8962 Gröbming (2-fach),
- die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, 8940 Liezen
- das Veterinärreferat im Hause